



**Bekanntmachung
nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG)
über das Widerspruchsrecht an Parteien und
Wählergruppen**

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Gemeinde als Meldebehörde den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit der

Kommunalwahl am 08. März 2026

ab 08. September 2025 Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (sog. Gruppenauskunft).

Die davon Betroffenen haben jedoch das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich eingelegt werden. Er ist von keinen Voraussetzungen abhängig und braucht nicht begründet werden. Er ist beim Einwohnermeldeamt (Zimmer 01/EG) der Gemeinde Julbach, Rathausplatz 1, 84387 Julbach einzulegen und gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Gemeinde Julbach unbefristet.

Julbach, 25.08.2025
Gemeinde Julbach


Markus Schusterbauer
1. Bürgermeister

